

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG (Wassersatzung)

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 07.07.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Wassersatzung

Die Satzung des Zweckverbandes KÜHLUNG über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband KÜHLUNG vom 01.07.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird zwischen den Begriffen Hausanschluss und Kundenanlage Folgendes eingefügt:

Grundstücksanschluss	ist der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung des ZVK bis zur Grundstücksgrenze.
----------------------	--

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Grundstück muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss erhalten. Der ZVK lässt den ersten Hausanschluss bis zum Wasserzähler ausführen oder stellt diesen selbst her. Dabei werden die anfallenden Kosten außerhalb des öffentlichen Bauraums dem jeweiligen Grundstückseigentümer direkt in Rechnung gestellt, wenn ein Dritter die Herstellung ausführt. Wird die Herstellung durch den ZVK durchgeführt, erfolgt der Ersatz der Kosten auf Grundlage der Kostenerstattungssatzung des ZVK.

3. § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Wird auf Antrag für das Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt, sind vom Antragsteller alle Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen. Der ZVK lässt den Grundstücksanschluss ausführen oder stellt diesen selbst her. Der Ersatz der Kosten erfolgt auf Grundlage der Kostenerstattungssatzung des ZVK. Weitere Grundstücksanschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das ein Grundstücksanschluss bereits hergestellt war, zur wasser- oder abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 08.07.2010

Karl
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.